
Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

– (Straßenreinigungssatzung) –

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.93 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

(1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Gemeinde, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrt als öffentliche Einrichtung.

Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind bzw. der dem öffentlichen Verkehr tatsächlich dienenden Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA aufgeführten Anlagen und Verkehrsflächen, wie beispielsweise Fahrbahnen, Parkspuren, Haltebuchten, Sicherheitsstreifen, Wasserrinnen, Geh- und Radwege sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden und verkehrsberuhigte Bereiche (mit Ausnahme der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen). Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder ihnen entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Begriff des Grundstücks

Unabhängig von der Eintragung ins Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung. Ein Grundstück ist durch die zu reinigende Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine wirtschaftliche und verkehrstechnische Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Mauern, Böschungen, Grünanlagen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Gemeinde überträgt die Reinigungspflicht aus § 1 dieser Satzung auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege sowie die Schneeräumung und die Beseitigung von Eisglätte auf den Geh – und Radwegen sowie in den Wasserrinnen. Von den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern sind Fahrbahnen bis zur Mitte zu säubern. Den Eigentümern, deren Grundstücke an einer Landes- oder Kreisstraße angrenzen, verbleibt das Schneeräumen und Streuen der Gehwege, Parkspuren und Radwege.

(3) Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Erbbauberechtigten und Nießbraucher gleichgestellt. Die Reinigungspflicht der Inhaber der vorbezeichneten dinglichen Nutzungsrechte geht der Pflicht des Eigentümers vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Art und Umfang der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Geh- und Radwege,

(2) das Freihalten der Straßenrinnen (Gossen) und Einlaufschächte (Gully) für den ungehinderten Abfluß von Oberflächenwasser.

(3) Belästigende Staubentwicklungen sind bei den Straßenreinigungsarbeiten zu vermeiden. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich, abweichend von § 3 Abs.1, zu beseitigen. Gefahrenquellen sind umgehend zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dgl. durch Bauarbeiten, Öl, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichem Rechts zugleich einen Dritten, wenn bekannt, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 5

Beseitigung von Schnee und Glätte

(1) Nach Beendigung des Schneefalls sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m von Schnee zu befreien. Die Verpflichtung erstreckt sich werktags

von 06:00 - 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 - 20:00 Uhr. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(2) Nach Bildung von Glätte und Eis sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m so abzustumpfen, so dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Die Einlaufschächte und die Straßenrinnen sind bei eintretendem Tauwetter vom Schnee und Eis freizuhalten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

(4) Die von den Geh- und Radwegen und aus den Straßenrinnen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen weder auf den Wasseranschlussstellen für das Feuerlöschwesen oder Einlaufschächten der Straßenentwässerung noch so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, den Geh- und Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.

Schnee und Eismengen die von Grundstücken geräumt werden, dürfen nicht auf die Gehwege oder Fahrbahnen verbracht werden.

(5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee auf den Gehwegen dürfen keine Chemikalien verwendet werden. Ausgenommen davon sind Streusalze, die käuflich im Handel erworben werden können.

§ 6 Ablagerung

Schmutz, Unkraut, Laub, Gras und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Einlaufschächte oder Gräben der Straßenentwässerung gekehrt werden. Unrat von Privatgrundstücken darf nicht in den öffentlichen Straßenbereich oder auf kommunale Grundstücke gebracht oder dort gelagert werden. Die Entsorgung des Straßenkehrrechts hat in die Restmülltonne und Unkraut, Laub und Gras in die Biotonne oder auf dem Kompost zu erfolgen.

§ 7 Reinigung der Fahrbahnen

(1) Hat ein Dritter im Auftrag der Gemeinde die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich – rechtlich berechtigt und verpflichtet.

(2) Der im § 3 dieser Satzung genannte Personenkreis hat die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, einschließlich der Gossen der nicht in dieser Satzung aufgeführten Straßen unentgeltlich selbst vorzunehmen.

(3) Im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse werden Straßen, Wege und Plätze abgestuft nach ihrer Verkehrsbedeutung geräumt und bei Winterglätte gestreut. Die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen ist ausgenommen.

§ 8

Übertragung der Reinigung für die Fahrbahnen

Die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen bis zur Mitte innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Radwege und Parkspuren, die nicht von der Gemeinde gereinigt werden, wird den Anliegern übertragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 3 (Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer), des § 4 (Art und Umfang der Reinigung), des § 5 (Beseitigung von Schnee und Eisglätte), des § 6 (Ablagerungen) und § 8 (Übertragung der Reinigungspflicht für die Fahrbahnen) dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 53 ff. des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, bleibt unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Bellingen vom 22.07.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Birkholz vom 26.11.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Bittkau vom 16.11.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Cobbel vom 08.12.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Demker vom 28.09.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Grieben vom 05.10.1997,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Hüselitz vom 19.01.1999,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Jerchel vom 16.04.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Kehnert vom 21.09.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Lüderitz vom 07.04.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Ringfurth vom 30.03.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Schelldorf vom 06.11.2009,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Schernebeck vom 16.11.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Schönwalde (Altmark) vom 24.11.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Uchtdorf vom 19.12.1996,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Uetz vom 16.11.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Weißewarte vom 06.11.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Windberge vom 20.11.1997,

- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Tangerhütte in der Fassung der 1. Änderung vom 27.05.1999.

Tangerhütte, den

Hans-Dieter Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal
für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am vom Stadtrat der
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen und im Amtsblatt Nr.....,
vom, bekannt gemacht.